PREU BOHLIG

Newsletter Dezember

AUSGABE 3/2019

News

Neue Gesichter bei Preu Bohlig 02

Gewerblicher Rechtsschutz

Ausgewählte Aspekte des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen – Teil III: Der Anwendungsbereich gerichtlicher Geheimhaltungsmaßnahmen 03

Anti-Anti-Suit-Injunctions 09

Kartellrechtsneutrale Abschlußerklärung 11

Schutzfähigkeit von Aktronymen als Marke? 13

Pharma- und Medizinprodukterecht

Hexal erreicht mit Preu Bohlig vor dem Bundesverwaltungsgericht ein Grundsatzurteil zum OTC-Switch 14

Orphan-Status für ein wirkstoffgleiches Arzneimittel für das gleiche Anwendungsgebiet wie ein bereits zugelassenes Arzneimittel mit Orphan-Status 19

Handelsrecht

Neue Incoterms® 2020 21

Veranstaltungen und Seminare

Preu-Frühstück in Hamburg 23

Seminar über aktuelle Entwicklungen im Patent- und Designrecht in Japan und China 24

Auszeichnungen

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2019/2020 07

FOCUS Spezial 2019 10

Expert Guides Life Sciences 11

Who's Who Legal Germany 2019 16

Haben Sie Interesse an unserem Newsletter? 26

Unsere Standorte 27

Neue Gesichter bei Preu Bohlig

Wir freuen uns sehr, dass folgende Kolleginnen und Kollegen sich unserem Büro im Jahr 2019 angeschlossen haben.

Dr. Alexander Meier
im Büro München

Catharina Lutterbeck-Putzar
im Büro Berlin

Til Quadflieg, M.A.
im Büro Hamburg

Carl-Alexander Dinges
im Büro Hamburg

Isabel Werner
im Büro Paris

Milena Schwerdtfeger
im Büro München

Kira-Christin Winkler, LL.M.
im Büro Düsseldorf

Ausgewählte Aspekte des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen - Teil III: Der Anwendungsbereich gerichtlicher Geheimhaltungsmaßnahmen

I. Einleitung

Das am 26. März 2019 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)[1] sieht in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943[2] (GeschGehRL) unter anderem spezifische zivilprozessuale Maßnahmen vor, die den Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses davor schützen sollen, dass sein Geheimnis im Zuge des Prozesses offengelegt und von Dritten genutzt werden können. Mit der Einstufung einer Information als geheimhaltungsbedürftig wird den Beteiligten einer Geheimnisschutzstreitsache (§ 16 Abs. 1) ipso iure die Nutzung und Offenlegung der Information untersagt und ihnen unter Androhung von Ordnungsmitteln aufgegeben, diese vertraulich zu behandeln (§ 16 Abs. 2).[3] Das Recht Dritter auf Akteneinsicht nach § 299 Abs. 2 ZPO wird beschränkt. § 19 Abs. 1 ermöglicht einen vollständigen Ausschluss Dritter und eine Beschränkung der Personen einer Partei, die Kenntnis von Inhalt und Verlauf des gerichtlichen Verfahrens erhalten. Schließlich eröffnet § 19 Abs. 1 Satz 4 eröffnet dem Gericht einen weiten Ermessenspielraum zur Anordnung weiterer, spezifischer Maßnahmen, die es für die Erreichung des Zwecks der Geheimhaltung der betroffenen Informationen für erforderlich erachtet.

Da der Schutz von Geschäftsgeheimnis in unterschiedlichen prozessualen Konstellation relevant sein kann, kommt der Klärung des Anwendungsbereichs der Neuregelung eine wichtige Bedeutung zu.

II. Anwendungsbereich der §§ 16 ff. GeschGehG

Die prozessualen Geheimhaltungsmaßnahmen sollen nur in „Geschäftsgeheimnisstreitsachen“ statthaft sein. Eine Geschäftsgeheimnisstreitsache liegt nach der Legaldefinition in § 16 Abs. 1 vor bei Klagen, durch die Ansprüche nach dem GeschGehG geltend gemacht werden. Diese Definition wirft eine Reihe von Fragen auf, von denen wir folgende ansprechen wollen:

- Setzt § 16 Abs. 1 eine Hauptsacheklage voraus?

- Sind „Ansprüche nach dem GeschGehG“ nur die im Gesetz normierten deliktischen Ansprüche?

- Können gerichtliche Geheimnisschutzmaßnahmen lediglich in Verfahren vor den Zivilgerichten angeordnet werden?

- Wird eine Information nur auf Antrag einer Prozesspartei als geheimhaltungsbedürftig eingestuft oder kann auch ein anderer Beteiligter dies beantragen?

1. Auslegungsmaßstab Geschäftsgeheimnisschutz-Richtlinie

Die §§ 16 ff. sind im Lichte der Vorgaben und Ziele der GeschGehRL zu sehen, an den das nationale Umsetzungsgesetz zu messen ist.[4] Die Grenzen einer richtlinienkonformen Auslegung sind dieselben einer richterlichen Gesetzesauslegung.[5] Lassen der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, der Gesamtzusammenhang und Sinn und Zweck des Gesetzes mehrere Deutungen zu, von denen jedenfalls eine zu einem verfassungsge-

[1] BGBl. I 2019, S. 466 ff.; Gesetzesbegründung in BT-Drucks. 19/4724, S. 19 ff.

[2] Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.06.2016, S. 1).<

[3] Apel/Walling, DB 2019, 891, 898.

[4] Vgl. statt aller: Ruffert, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV Rn. 77.

[5] Vgl. nur BAGE 105, 32.

mäßen bzw. gemeinschaftsrechtskonformen Ergebnis führt, so ist eine Auslegung geboten, die mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht. Die richtlinienkonforme Auslegung darf jedoch nicht zu dem erkennbaren Willen des nationalen Gesetzgebers in Widerspruch treten. Der Gehalt einer nach Wortlaut, Systematik und Sinn eindeutigen Regelung kann nicht im Wege der Auslegung in sein Gegenteil verkehrt werden.[6]

2. Auslegung des § 16 Abs. 1 GeschGehG

a) Keine Beschränkung auf Klagen im engeren Sinne

Für eine Beschränkung auf Hauptsacheklagen im Sinne des § 253 ZPO findet sich in Art. 9 GeschGehRL keine Stütze. Hingegen ergibt sich aus dem in Erwägungsgrund (26) genannten Ziel, rasche, wirksame und vorläufige Rechtsschutzmaßnahmen zu schaffen, den in Art. 10 GeschGehRL geforderten vorläufigen und vorbeugenden Maßnahmen sowie der systematischen Stellung des Art. 9 „vor der Klammer" in den „Allgemeinen Bestimmungen" des Kapitel III, dass die Geheimhaltungsanordnungen auch für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zur Verfügung stehen.

Eine Beschränkung auf Hauptsacheklagen ist auch nicht durch den Wortlaut des § 16 Abs. 1 veranlasst. Die Nennung der „Klagen" dient der Definition der Geschäftsgeheimnisstreitsache. Sie erfasst alle damit in Zusammenhang stehenden Verfahren einschließlich einstweiliger Verfügungen und der Zwangsvollstreckung.[7] Dies zeigt schon die Parallele zu den Sonderschutzrechten, bei denen für Patentstreitsachen in § 143 Abs. 1 PatG, Markenstreitsachen in § 140 Abs. 1 MarkenG und Designstreitsachen in § 52 Abs. 1 DesignG auch der Begriff „Klage" verwendet wird,[8] wobei allgemein anerkannt ist, dass dieser Begriff weit auszulegen ist.[9] Zumindest ist aber eine analoge Anwendung des § 16 auf diese Verfahrensarten zu befürworten.[10]

b) Keine Beschränkung auf spezifische Ansprüche

Nach Art. 6 Abs. 1 GeschGehRL sowie den Erwägungsgründen (6) und (10) strebt die Richtlinie die Angleichung zivilrechtlicher Rechtsbehelfe in den Mitgliedsstaaten in Fällen von Geschäftsgeheimnisverletzungen an. Eine Beschränkung auf die Geltendmachung spezifischer Ansprüche eines bestimmten Gesetzes sieht die Richtlinie nicht vor. Insbesondere lässt sich aus Art. 9 GeschGehRL nicht entnehmen, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen nur in Verfahren möglich sein soll, in denen Maßnahmen nach Art. 6 GeschGehRL bzw. den Abschnitten 2 und 3 des Kapitel III der GeschGehRL verfolgt werden, welche im Wesentlichen durch die Ansprüche des GeschGehG abgebildet werden.[11]

Eine richtlinienkonforme Auslegung fällt indessen in diesem Punkt schwer, da der Wortlaut des § 16 Abs. 1 GeschGehG eine Grenze setzt. Es wäre möglicherweise noch vertretbar, neben Ansprüchen nach dem GeschGehG auch allgemeiner durch das Gesetz vermittelte Rechte genügen zu lassen, wie z.B. die Inhaberschaft am Geschäftsgeheimnis. In richtlinienkonformer Auslegung könnte § 16 GeschGehG daher so zu verstehen sein, dass Schutzmaßnahmen in Verfahren angeordnet werden können, in denen sich aus dem GeschGehG ergebende Rechte verfolgt oder verteidigt werden. Dies umfasst auch andere als die im Geheimnisschutzgesetz

[6] Vgl. nur BAGE 105, 32.

[7] So auch Kalbfus, WRP 2019, 692, 693; McGuire, in Büscher, UWG, § 15 GeschGehG Rn. 2; a.A. Druschel/Jauch, BB 2018, 1281, 1221. Vgl. zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen Wittschier, in: Musielak/Voit, 16. Aufl. 2019, § 95 GVG Rn. 3; zu Kennzeichenstreitigkeiten BGH GRUR 2012, 756 – Kosten des Patentanwalts; Thiering, in: Ströbele/Hacker/Thiering, MarkenG, 12. Aufl. 2018, § 140 Rn. 8; zu Patentsachen OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2010, 405 – Herausgabevollstreckung; für analoge Anwendung Grabinski/Zülch, in: Benkard, PatG, 11. Aufl. 2015, § 143 Rn. 6.

[8] Treffender wird dies in § 104 UrhG formuliert, wo Urheberrechtsstreitsachen als „Rechtsstreitigkeiten" definiert werden, „durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird".

[9] Vgl. OLG Karlsruhe Mitt 1977, 74 – Velemint (zum Kennzeichenrecht).

[10] McGuire, in: Büscher, UWG, § 16 GeschGehG Rn. 9.

[11] Ohly, GRUR 2019, 441, 450: Frankreich hat den Geheimnisschutz im Prozess auch auf andere Verfahren ausgedehnt; vgl. Art. R 623-51 Code de la propriété intellectuelle.

normierten deliktischen Ansprüche,[12] wie zum Beispiel Beweissicherungsansprüche nach §§ 809, 810 BGB[13] und vertragliche Ansprüche, wie beispielsweise Ansprüche aus Vertraulichkeitsvereinbarungen, Lizenzverträgen o.ä. „Ansprüche nach diesem Gesetz" in § 16 Abs. 1 sind daher nach richtlinienkonformer Auslegung sämtliche Ansprüche und Rechte in Bezug auf ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 Nr. 1.

Im Hinblick darauf, dass deutsche Gerichte auch für die Entscheidung in Streitigkeiten zuständig sein können, in denen das materielle Geheimnisschutzrecht eines anderen Mitgliedsstaats anwendbar ist, sind auch Ansprüche nach den nationalen Geheimnisschutzvorschriften anderer Mitgliedsstaaten erfasst, soweit diese auch nach dem GeschGehG geschützt wären.[14] Angesichts der von der GeschGehRL verlangten Harmonisierung dürften nach anderen nationalen Rechtsvorschriften geschützte Geschäftsgeheimnisse in aller Regel auch unter den Geschäftsgeheimnisbegriff des § 2 Nr. 1 GeschGehG fallen.

c) Weites Verständnis des Begriffs der „Geltendmachung" von Ansprüchen

Geheimhaltungsanordnungen sollen nach der Art. 9 Abs. 1 GeschGehRL dann möglich sein, wenn eine Geschäftsgeheimnisverletzung in irgendeiner Weise Gegenstand des Verfahrens ist. Die Formulierung „Gegenstand des Verfahrens"[15] ist autonom auszulegen und angesichts des Schutzbedürfnisses des Geschäftsgeheimnisinhabers und des mit der Richtlinie bezweckten Ziels einer Stärkung des Schutzes weiter als der Streitgegenstandsbegriff des deutschen Zivilprozessrechts. Geheimhaltungsanordnungen müssen auch dann zur Verfügung stehen, wenn der Schutz vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung einen Teil- oder Unteraspekt des Verfahrens betrifft.

Überdies verlangt Art. 9 GeschGehRL nicht, dass es bereits zu einer Verletzung gekommen sein muss. Entsprechend sieht Art. 10 GeschGehRL auch vorbeugende Maßnahmen im Vorfeld einer (ggf. auch erstmaligen) Verletzung vor. Deshalb dürfte vom Anwendungsbereich des Art. 9 GeschGehRL auch eine Fallgestaltung umfasst sein, in der ein Verfahrensbeteiligter einer erstmals durch das Verfahren selbst heraufbeschworenen Gefahr einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses begegnen muss, beispielsweise wenn der Verteidigungsvortrag im originär nicht notwendigerweise ein Geschäftsgeheimnis betreffenden Verfahren die Offenbarung eines Geschäftsgeheimnisses erfordert.

Bei weiter Auslegung lässt sich auch der Wortlaut des § 16 Abs. 1 mit diesen Vorgaben der Richtlinie vereinbaren. Zwar fordert eine Geschäftsgeheimnisstreitsache, dass „Ansprüche nach dem GeschGehG geltend gemacht" werden. Dies ist aber auch dann der Fall, wenn eine drohende Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses unterbunden werden soll, wie sich aus § 6 Satz 2 ergibt. Eine solche Gefahr einer Offenlegung kann auch entstehen, wenn der Geheimnisinhaber nicht auf der Aktivseite eines Verfahren steht. Z.B. könnte ein beklagter Geheimnisinhaber im Rahmen eines gerichtlichen Prozesses aufgrund des Erfordernisses eines substantiierten Bestreitens oder einer sekundären Darlegungslast faktisch gezwungen sein, sein Geschäftsgeheimnis offenzulegen, um sich zu entlasten (da ansonsten der Klägervortrag als zugestanden gilt, § 138 Abs. 3 ZPO, und er den Prozess verliert).[16]

Der Wortlaut des § 16 Abs. 1 ist also nur dann richtlinienkonform verstanden, wenn es für die Geheimhaltungsanordnung nicht darauf ankommt, ob die Ansprüche wegen Geschäftsgeheimnissen aktiv geltend gemacht werden, oder ob die Geltendmachung in an-

[12] a.A. Semrau-Bandt, GRUR-Prax 2019, 127, 128 f.

[13] Ebenso Kalbfus, WRP 2019, 692, 693, Rn. 5; a.A. Druschel/Jauch, BB 2018, 1794, 1798.

[14] Ähnlich McGuire, in: Büscher, UWG, § 16 GeschGehG Rn. 9.

[15] Klarer wird das noch in der englischen Fassung der GeschGehRL: „legal proceedings relating to the unlawful acquisition, …", sowie in der französischen Fassung der GeschGehRL: „une procédure ju-diciaire relative à l'obtention, …".

[16] Hierzu Deichfuß, GRUR-Prax 2012, 449, 453.

derer Weise geschieht, beispielsweise als Einwendung. Die Ansprüche müssen auch nicht im Wege einer Leistungsklage geltend gemacht werden. Es genügt, wenn der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses zum Schutze des Geheimnisses mit den ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Mitteln agiert. Dies schließt die Erhebung von dem Schutz des Geheimnisses dienenden Feststellungsklagen oder Zwischenfeststellungsklagen ein, auf deren Statthaftigkeit wir in einem gesonderten Beitrag näher eingehen werden.

d) Keine Beschränkung auf zivilgerichtliche Verfahren

Auch wenn die Erwägungsgründe (6) und (10) der GeschGehRL sowie Art. 6 Abs. 1 GeschGehRL den zivilrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen in den Vordergrund stellen, spricht dies nicht zwingend für eine einschränkende Auslegung des Art. 9 GeschGehRL auf Zivilprozesse nach dem deutschen Rechtsverständnis. Vielmehr dürfte die Richtlinie den Schutz zivilrechtlicher Rechtspositionen unabhängig davon bezwecken, ob diese Gegenstand bürgerlicher Rechtsstreite oder anderer Verfahren sind, solange es die Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses zum Gegenstand hat. Dies jedenfalls dann, wenn das Verfahren zumindest auch dem Schutz der zivilrechtlichen Rechtsposition des Geheimnisinhabers dient. Art. 9 GeschGehRL verlangt einen effektiven Schutz von Geschäftsgeheimnissen, also nicht nur im Zivilprozess, sondern unabhängig davon in sämtlichen Verfahren bzw. Gerichtsbarkeiten.

Darüber hinaus sieht Art. 9 GeschGehRL keine Beschränkung auf gerichtliche Verfahren im Sinne eines deutschen Begriffsverständnisses vor. Zwar bezieht sich Art. 9 Abs. 1 GeschGehRL auf „Gerichtsverfahren", der Begriff des Gerichts ist jedoch autonom auszulegen.[17] Nach der Rechtsprechung des EuGH zum Gerichtsbegriff im Sinne von Art. 267 AEUV ist wesentlich, dass es sich um eine unabhängige Stelle auf gesetzlicher Grundlage handelt, die eine ständige und obligatorische Gerichtsbarkeit ausübt und deren potenziell verbindliche Entscheidungen unter Anwendung von Rechtsnormen zustande kommen und auf rechtsstaatlichen Grundsätzen basieren.[18] Entscheidend für die Qualifizierung als Gericht ist, dass bei der in Frage kommenden Stelle ein Rechtsstreit anhängig sein kann, der in einem auf eine Entscheidung mit Rechtsprechungscharakter gerichteten Verfahren entschieden werden kann.[19] Strafrechtliche Ermittlungsbehörden zählen allerdings nicht hierzu.

Auch die Vorschrift des § 16 ist nicht auf den Zivilprozess beschränkt. Vielmehr lässt sich aus dem Umkehrschluss zu § 15 Abs. 1 GeschGehG entnehmen, dass eine Geltendmachung von Ansprüchen nicht nur vor den ordentlichen Gerichten möglich sein soll. Das schließt auf der einen Seite die Arbeitsgerichte ein, auf der anderen Seite Gerichte anderer Gerichtsbarkeiten aber nicht aus.

Eine Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche nach dem GeschGehG außerhalb der Zivilgerichte ist u.a. im strafprozessualen Adhäsionsverfahren nach den §§ 403 ff. StPO denkbar. Das Verhältnis der Zuständigkeitsvorschrift des § 403 StPO zur Regelung des § 15 ist allerdings noch ungeklärt. Außerdem kommt eine Anwendung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Betracht. Dem steht die Vorschrift des § 1 Abs. 2 GeschGehG nicht entgegen. Diese schließt die Geltendmachung zivilrechtlicher Geschäftsgeheimnisse im öffentlich-rechtlichen Kontext nicht aus, sondern begründet nur den Vorrang öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Geheimhaltung, Erlangung, Nutzung und Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen. Dieser Vorrang wirkt nur soweit, wie derartige Vorschriften tatsächlich einschlägig sind, was im Einzelfall auch bei den Verwaltungsgerichten zu klären sein kann.

[17] EuGH C-24/92, Slg. 1993, I-1277 Rn. 15 – Corbiau; EuGH C-96/04, Slg. 2006, I-3561 Rn. 12 – Stan-desamt Stadt Niebüll.

[18] Vgl. statt aller Ehricke, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 267 AEUV Rn. 29 mwN.

[19] EuGH C-182/00, Slg. 2002, I-547 Rn. 13 – Lutz GmbH; EuGH C-178/99, Slg. 1995, I.4421 Rn. 14 – Salzmann; Ehricke, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 267 AEUV Rn. 29 mwN.

Auch Verwaltungsverfahren, wie z.B. ein patentrechtliches Einspruchsverfahren nach §§ 59 ff. PatG oder ein markenrechtliches Widerspruchsverfahren nach § 42 MarkenG vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, sind einem kontradiktorischen, zivilprozessualen Verfahren vor einem Gericht im Sinne der EuGH-Rechtsprechung näher als einem behördlichen Verwaltungsverfahren. Die Vorschrift setzt mit ihrer Bezugnahme auf Klagen allerdings eine Grenze, die bei einer Anwendung auf solche außergerichtliche Verfahren überschritten würde. Eine davon unabhängige Frage – die hier nicht beantwortet werden kann – ist, ob die GeschGehRL für derartige Verfahren eine Direktwirkung entfaltet, sodass im Ergebnis Geheimhaltungsanordnung auch außerhalb gerichtlicher Verfahren nach dem deutschen Rechtsverständnis möglich sein müssen.

In außergerichtlichen Verfahren, wie bspw. in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und verwaltungsbehördlichen Widerspruchsverfahren, die nicht dem europarechtlichen Gerichtsbegriff unterfallen, ist § 16 indessen ebenso unanwendbar wie Art. 9 GeschGehRL hier unmittelbare Wirkungen entfalten kann.

e) Kein Ausschluss Dritter als Geheimnisinhaber

Schließlich beschränkt die Richtlinie die Geheimhaltungsanordnungen nicht auf den Schutz der Verfahrensbeteiligten. Vielmehr lässt Art. 9 Abs. 1 GeschGehRL für die Einstufung als vertraulich den Antrag einer „interessierten Partei“ genügen. Da eine Verfahrenspartei in jedem Fall interessiert ist, dürfte die „interessierte Partei“ in Abgrenzung zu einer bereits am Verfahren beteiligten

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2019/2020

genannt werden Preu Bohlig & Partner in den Kategorien **„Patentprozesse/Rechtsanwälte“**, **„Marken- und Wettbewerbsrecht“**, sowie im Gesundheitswesen: **„Pharma- und Medizinprodukterecht“**

Führender Berater im Pharma- und Medizinprodukterecht: **Peter von Czettritz**
Oft empfohlen im Bereich Patentprozesse/Rechtsanwälte: **Dr. Ludwig von Zumbusch, Prof. Dr. Christian Donle, Dr. Christian Kau** und **Daniel Hoppe**

[20]Vgl. Schlinghoff, WRP 2018, 666, Rn 19.

[21]Siehe zum formellen Parteibegriff Vollkommer, in: Zöller, vor § 50 ZPO, Rn 2 f.

Partei zu verstehen sein und jeden erfassen, der ein berechtigtes Interesse am Erlass von Geheimhaltungsanordnungen hat. Das bezieht insbesondere Dritte ein, die Anlass zu der Annahme haben, im Verfahren könne es zu einer durch sie nicht hinzunehmenden Offenlegung ihrer Geschäftsgeheimnisse kommen.[20] Nur die spezifischen Geheimhaltungsanordnungen nach Art. 9 Abs. 2 GeschGehRL sollen auf Antrag einer Verfahrenspartei ergehen, wobei die Interessen Dritter bei der Entscheidung über spezifische Geheimhaltungsanordnungen berücksichtigt werden sollen.

Nach § 16 Abs. 1 ist jede Partei einer Geschäftsgeheimnisstreitsache antragsbefugt. Unklar ist, ob damit der formelle Parteibegriff der ZPO gemeint ist, d.h. nur diejenigen Personen, von welchen oder gegen welche im eigenen Namen staatlicher Rechtsschutz in einer Geheimnisschutzstreitsache begehrt wird.[21] Dagegen könnte sprechen, dass nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 auch von Dritten eingereichte oder vorgelegte Dokumente dem Zugang bestimmter Personen entzogen werden können und sollen. Die Anordnungen nach den §§ 16 ff. GeschGehG dienen also auch dem Schutz der Geheimnisse von Beteiligten, die nicht formelle Parteien des Rechtsstreits sind. Dies folgt auch aus § 19 Abs. 1 Satz 2, wonach auch das Recht der (sonstigen) Beteiligten auf rechtliches Gehör in die gebotene Interessenabwägung eingestellt werden soll. Einer richtlinienkonformen Auslegung des § 16 Abs. 1, wonach generell auch Dritten ein Antragsrecht zustehen kann, steht demnach nichts entgegen.

Dieses Antragsrecht eines Dritten nach § 16 besteht allerdings nicht Konstellationen, in denen die Hauptparteien am Schutz von Geschäftsgeheimnissen kein Interesse haben und diesen deshalb auch nicht zum Verfahrensgegenstand gemacht haben. Dann liegt keine Geschäftsgeheimnisstreitsache vor. Sie kann auch nicht durch den Antrag eines Dritten, der um den Schutz seines Geschäftsgeheimnisses besorgt ist, zur Geschäftsgeheimnisstreitsache im Sinne des § 16 gemacht werden. Eine solche Auslegung ist mit Wortlaut und Systematik der §§ 16 ff. nicht zu vereinbaren.

III. Fazit

Der Begriff der Geheimnisstreitsache des § 16 Abs. 1 GeschGehG ist richtlinienkonform weit auszulegen. Er ist nicht auf Hauptsacheklagen beschränkt, sondern erfasst alle im Zusammenhang mit einer Klage stehenden Verfahren einschließlich solcher im einstweiligen Rechtsschutz und in der Zwangsvollstreckung. Ansprüche im Sinne dieser Legaldefinition sind nicht nur die im GeschGehG explizit genannten deliktischen Anspruchsgrundlagen, sondern sämtliche Ansprüche und Rechte in Bezug auf ein Geschäftsgeheimnis; und zwar auch dann, wenn diese als Einwendung oder im Wege einer (auch negativen) Feststellungsklage geltend gemacht werden. Sofern eine Geheimnisstreitsache gegeben ist, können auch andere Beteiligte, wie z.B. Streithelfer, prozessuale Geheimnisschutzmaßnahmen nach §§ 16 ff. GeschGehG beantragen.

Daniel Hoppe
Rechtsanwalt, Partner
Hamburg
Tel +49(0)406077233-0
dho@preubohlig.de
Profil: Link Website

Dr. Axel Oldekop
Rechtsanwalt, Partner
München
Tel +49(0)89383870-0
axo@preubohlig.de
Profil: Link Website

Anti-Anti-Suit-Injunctions

Seit langem ist zu beobachten, dass fremde Rechtsordnungen zunehmend in extraterritoriale Sachverhalte expandieren. Bekannt dafür ist insbesondere die angelsächsische Justiz. Nunmehr wehren sich die deutschen Gerichte gegen übergriffige Rechtsordnungen.

In einem Verfahren der Patentverletzung hatte sich ein Patentinhaber eines deutschen Teils eines Europäischen Patents gegen einen angeblichen inländischen Verletzer an das Landgericht München I gewandt.

Der Zulieferer des angeblichen Verletzers beantragte anschließend in den USA eine einstweilige Verfügung, die es dem Patentinhaber verbieten solle, gegen den angeblichen Patentverletzer in Deutschland zu klagen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Patentinhaber mit der Patentverletzungsklage seine FRAND-Verpflichtungen verletze. Das angegangene US-Gericht gewährte dem dortigen Beklagten und Patentinhaber rechtliches Gehör und leitete diesen Antrag an ihn weiter.

Solche sogenannten Anti-Suit-Injunctions (die also ein Gerichtsverfahren durch eine andere gerichtliche Anordnung stoppen) sind in den USA und dem Vereinigten Königreich durchaus keine Seltenheit und torpedieren damit in vielen Fällen bereits anhängige Gerichtsverfahren in anderen Ländern.

In dem betreffenden Verfahren ging allerdings der Patentinhaber zum Gegenangriff über und beantragte beim Landgericht München I eine einstweilige Verfügung gegen den Zulieferer, ihm zu verbieten bei einem US-Gericht eine solche Anti-Suit-Injunction zu betreiben und diese zurückzunehmen.

Das Landgericht München I hat dem Begehren durch eine Beschlussverfügung entsprochen und diese Beschlussverfügung dann in einem weiteren Verfahren gegen die Muttergesellschaft des Zulieferers sogar noch einmal wiederholt.

Das Landgericht führte zur Begründung aus, dass das Begehren einer solchen Anti-Suit-Injunction die Klagerechte der Patentinhaberin beeinträchtigen würde. Das Rechtsstaatsprinzip und der Anspruch auf Rechtsgewährung stehen nach einer Entscheidung des OLG Düsseldorf von 1996 einer solchen Anti-Suit-Injunction ebenso entgegen, wie die Hoheitsrechte der Bundesrepublik Deutschland. Die Justizhoheit der Bundesrepublik sei beeinträchtigt, wenn ein ausländisches Gericht Beteiligten eines Verfahrens in Deutschland Weisungen darüber erteilt, wie sie sich zu verhalten oder einzulassen haben und welche Anträge sie stellen dürfen.

Ebenso sei es ein Eingriff in die Hoheitsrechte Deutschlands, dass bestimmte Verfahren vor deutschen Gerichten nicht anhängig gemacht werden dürften oder zurückgenommen werden müssten. Die nationalen Gerichte müssten vielmehr selbst darüber entscheiden, ob sie für bestimmte Verfahren zuständig und zur Entscheidung berufen sind.

Die unweigerliche Ironie dieser einstweiligen Verfügung des LG München ist es, dass ein Gericht einer Partei verbietet, ein anderes, ausländisches Gericht anzurufen, ein Verfahren dort fortzuführen, welches das verfügende Gericht daran hindern soll, sein eigenes Verfahren fortzuführen und zu entscheiden. Die Begründung liegt darin, dass ein fremdes Gericht nicht in die Verfahrensführung des anordnenden Gerichtes eingreifen dürfen soll. Die Ironie liegt darin, dass das anordnenden Gericht bezüglich des anderen Gerichts genau das tut, was es sich selbst verbittet. Dies zeigt, dass solche übergriffigen Anti-Suit-Injunctions ein Gift sind, dem anscheinend nur mit einem identischen Gegengift begegnet werden kann.

Die in Kontinentaleuropa normalerweise übliche richterliche Zurückhaltung in extraterritorialen Entscheidungen und der Rücksichtnahme auf Souveränitätsrechte anderer Staaten hat seine Berechtigung. Wo allerdings die eigenen verfassungsrechtlichen Grundsätze durch ausländische Gerichte beeinträchtigt werden, muss das

Rechtssystem einen Weg finden, sich dagegen (außer auf diplomatischem Wege) zur Wehr zu setzen und der eigenen Verfassung Geltung zu verschaffen.

Die deutschen Gerichte werden vermutlich künftig öfter in dieser Weise angegangen werden, um den verfassungsrechtlichen Justizgewährungsanspruch gegen übergriffige Rechtsordnungen durchzusetzen.

Prof. Dr. Christian Donle
Rechtsanwalt, Partner
Berlin
Tel +49 (0)30226922-0
berlin@preubohlig.de
Profil: Link Website

FOCUS Spezial 2019

Preu Bohlig & Partner gehört zu den Top-Wirtschaftskanzleien in Deutschland. Das ist das Ergebnis einer Befragung, die das Datenunternehmen Statista für das Nachrichtenmagazin FOCUS durchgeführt hat. Wir wurden genannt in Patentrecht und Markenrecht.

„Kartellrechtsneutrale Abschlusserklärung"

Mit rechtskräftigem Urteil vom 11.07.2019, Aktenzeichen: 29 U 2134/19, hat das Oberlandesgericht München zu einer Abschlusserklärung Stellung genommen, die in einem vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren in einer Patentsache abgegeben worden war. Die Entscheidung ist z. B. abgedruckt in Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 2019, Seite 449 ff; PharmR 2019, 553.

Das Landgericht München I erließ im Jahr 2016 eine einstweilige Verfügung aufgrund eines Patentes. Die Antragsgegnerin dieses Verfahrens, bei der es sich erkennbar um die IFA GmbH handelt, gab wie immer ohne weiteres zu der einstweilen Verfügung eine Abschlusserklärung ab und verzichtete dabei insbesondere auf die Rechte gemäß § 927 ZPO, also auch auf das Recht, die Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände zu beantragen. Aus den Begleitschreiben der beteiligten Anwälte ergab sich, dass dieser Verzicht „bis zum Ablauf des Schutzrechtes" gelten sollte.

Tatsächlich wäre seinerzeit ein Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung angezeigt gewesen, da die Listung in der Lauer-Taxe keine nach dem Patentrecht relevante Benutzungshandlung darstellt (vgl. OLG Düsseldorf, MIT 2006, 428). Die IFA GmbH nimmt keine der von §§ 9 Nr. 1-3 PatG erfassten Handlungen selbst vor. Die IFA GmbH bietet lediglich eine Plattform auf der die Generikaunternehmen ihre Präparate anbieten. Allein das Setzen einer adäquaten Ursache für Handlungen Dritter i. S. d. § 9 PatG löst keine eigene Täterschaft aus. Voraussetzung für eine Haftung als Störer wäre wiederum eine Verletzung von eigenen Prüfungspflichten, deren Umfang sich danach bestimmt, ob und inwieweit nach den Umständen des Einzelfalls eine Prüfung zuzumuten ist. Die IFA GmbH hat jedoch nicht die Aufgabe dafür zu sorgen, dass Arzneimittel ohne die Verletzung von Schutzrechten Dritter in den Verkehr gebracht werden. Vielmehr sind die Generikaunternehmen für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit ihrer Neuausbietung verantwortlich. Die IFA GmbH ist dazu weder ausgerüstet, noch kompetent, Eintragungsanträge auf etwaige Schutzrechtsverletzungen zu überprüfen (vgl. BGH, 27.10.2011, I ZR 131/10 – DENIC und LG Frankfurt am Main, Urteil vom 13.09.2019, Az. 3-10 O 78/19).

Einige Zeit nach Abgabe der Abschlusserklärung erklärte das Bundespatentgericht das Verfügungspatent erstinstanzlich für nichtig. Die Patentinhaberin legte gegen das Urteil des Bundespatentgerichts Berufung zum Bundesgerichtshof ein, sodass eine rechtskräftige Entscheidung über den Rechtsbestand des Verfügungspatentes nicht vorlag.

Die Antragsgegnerin des einstweiligen Verfügungsverfahrens erhob nach der erstinstanzlichen, nicht rechtskräftigen Entscheidung des Bundespatentgerichts eine Klage auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung. Das Landgericht München I gab nach vorheriger Aussetzung der Vollziehung der Klage statt, insbesondere mit der Begründung, dass die Abschlusserklärung gemäß §§ 1, 19 GWB kartellrechtswidrig und damit unwirksam sei. Die Antragsgegnerin sei daher nicht daran gehindert, die Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände zu beantragen.

EXPERT GUIDES

Expert Guides Life Sciences

The World's leading lawyers chosen by their peers
Peter von Czettritz ist gelistet in der Kategorie „Regulatory" und „Intellectual Property" in Deutschland

Das Oberlandesgericht München hob das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab. Mit der Abschlusserklärung habe die Aufhebungsklägerin gerade darauf verzichtet, eine Aufhebung der einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände zu beantragen. Die Abschlusserklärung sei -insbesondere auch wegen der Begleitschreiben der beteiligten Rechtsanwälte - dahingehend auszulegen, dass dieser Verzicht gelte, solange das Streitpatent nicht rechtskräftig für nichtig erklärt worden sei. Eine andere Auslegung würde nämlich den Gläubiger einer einstweiligen Verfügung trotz Abschlusserklärung schlechter stellen als denjenigen eines gleichlautenden rechtskräftigen Hauptsachetitels. Da das Verfügungspatent bislang nicht rechtskräftig vernichtet worden sei, sei die Klägerin wegen der Abschlusserklärung daran gehindert, einen Aufhebungsantrag zu stellen.

Die Abschlusserklärung sei zum Zeitpunkt der Abgabe im Jahr 2016 nicht kartellrechtswidrig gewesen und dementsprechend auch nicht unwirksam. Vereinbarungen über Schutzrechte seien kartellrechtswidrig - sofern sie nicht gesetzlich freigestellt seien -, wenn sie entweder eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung bewirken würden. Das Oberlandesgericht München nahm hierzu Bezug auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Kartellsenat), abgedruckt z. B. in NZKart 2015, Seite 109 f. Diese Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf war zu einer Abgrenzungsvereinbarung im Markenrecht ergangen. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat entschieden, dass eine (Abgrenzung-) Vereinbarung im Markenrecht kartellrechtsneutral sei, soweit sie lediglich die bestehenden Schutzrechte konkretisiere, weil die Regelungen des Marktverhaltens dann nicht auf der privatautonomen Vereinbarung, sondern auf dem Schutzinhalt der geregelten Schutzrechte beruhen würden. Hierbei sei es ausreichend, dass die Vertragsparteien bei Abschluss der Vereinbarung einen ernsthaften, objektiv begründeten Anlass zu der Annahme hatten, dem begünstigten Vertragspartner stehe ein Anspruch auf Unterlassung des durch die Vereinbarung untersagten Marktverhaltens zu, sodass ernstlich damit zu rechnen gewesen sei, dass dem Betroffenen dieses Marktverhaltens gerichtlich untersagt worden wäre. Für die Frage, ob dies der Fall ist, komme es auf die Rechtslage am Tage des Abschlusses der Vereinbarung an (sh. dazu insbesondere BGH GRUR 2011, Seite 641 f. -Jette Joop).

In der vorliegenden Konstellation stellt sich jedoch die Frage, ob bei Abgabe der Abschlusserklärung für die IFA GmbH ein ernsthafter und objektiv begründeter Anlass zu der Annahme, dass der Unterlassungsanspruch aufgrund des Verfügungspatentes gemäß der einstweiligen Verfügung des Landgerichts München I, mangels eigener Verletzungshandlung, wirklich gegeben war.

In anderen Konstellationen als bei der IFA GmbH dürfte es grundsätzlich eher selten sein, dass eine Abschlusserklärung kartellrechtswidrig ist. Wenn nämlich ein Gericht eine einstweilige Verfügung erlässt und damit das Bestehen eines Unterlassungsanspruches bejaht, dürften auch die Parteien den „ernsthaften und objektiv begründeten Anlass“ zu der Annahme haben, dass ein Unterlassungsanspruch aufgrund des Schutzrechtes gegeben ist. Etwas anderes kann aber z. B. gelten, wenn bei Abgabe der Abschlusserklärung in einer markenrechtlichen Sache dem Unterlassungsanspruch eine Einrede entgegenstand, insbesondere die Einrede der Nichtbenutzung. Dann nämlich war der Unterlassungsanspruch nicht durchsetzbar und auch in solchen Fällen ist zumindest eine Abgrenzungsvereinbarung im Markenrecht kartellrechtswidrig und damit unwirksam.

Jürgen Schneider
Rechtsanwalt, Partner
München
Tel +49 (0)89383870-0
jsc@preubohlig.de
Profil: Link Website

Peter von Czettritz
Rechtsanwalt, Partner
München
Tel +49(0)89383870-0
pcz@preubohlig.de
Profil: Link Website

Schutzfähigkeit von Akronymen als Marke?

Mit Beschluss vom 18.7.2019 hat das Bundespatentgericht, AZ: 25 W (pat) 532/18, eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Markenstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes zurückgewiesen, wonach die Bezeichnung „RZT Resilienz-Zirkel-Training" wegen fehlender Unterscheidungskraft nicht als Marke eingetragen werden kann für die Waren: „Software, Magnetaufzeichnungsträger, Schallplatten, CD's, DVD's, digitale Aufzeichnungsträger, Computer-Software, Druckereierzeugnisse, Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate)" und die Dienstleistungen „Erziehung, Ausbildung, sportliche Aktivitäten, Gesundheitsberatung, Gesundheits-und Schönheitspflege, Dienstleistungen von Gesundheitszentren, therapeutische Betreuung und ärztliche Versorgung, Therapiedienste".

„Resilienz" sei ein insbesondere im Bereich der Psychologie verwendeter Fachbegriff, der die seelische Widerstandsfähigkeit bzw. die Fähigkeit, schwierige Lebenssituationen ohne anhaltende Beeinträchtigung zu überstehen, bezeichne. Der Begriff „Zirkel-Training" bezeichne eine spezielle Methode des Konditionstrainings, bei der verschiedene Stationen nacheinander absolviert werden müssten, die jeweils schwerpunktmäßig spezielle Bereiche schulen würden (z. B. Ausdauer, Beweglichkeit oder Schnelligkeit). Die Wortkombination „Resilienz-Zirkel-Training" habe damit die für die angesprochenen Verkehrskreise ohne weiteres verständliche Bedeutung von einem Training zur Stärkung der Resilienz, also der Widerstandskraft und der inneren Stärke, die erforderlich sei, um komplexe Situationen, Herausforderungen und schwierige Lebenskrisen zu meistern. Die vorangestellte Buchstabenfolge „RZT" bestehe erkennbar aus den Anfangsbuchstaben der nachstehenden Wortkombination (Akronym) und erscheine damit lediglich als akzessorischer Bestandteil der Gesamtbezeichnung, der den beschreibenden Charakter der Wortkombination teile.

Die Entscheidung entspricht der ständigen Rechtsprechung, wonach die Unterscheidungskraft für Akronyme fehlt, wenn sie durch die anschließende Wortkombination erläutert werden und die Wortkombination als beschreibend anzusehen ist (vgl. insbesondere BGH GRUR 2012, 616 ff. – NAI Der Natur-Aktien-Index).

Als nicht akzessorisch für die nachfolgende Wortkombination wird ein Akronym allerdings dann angesehen, wenn die Buchstabenfolge grafisch gestaltet wird (vgl. BPatG, Beschluss vom 14.1.2019, AZ: 27 W (pat) 544/16 - JBG Junior Brands Group) oder wenn die Buchstabenfolge nicht die Anfangsbuchstaben der nachfolgenden Wortkombination wiedergibt (vgl. BPatG, Beschluss vom 27.9.2018, AZ: 25 W (pat) 41/17 - DZX DEUTSCHER ZWEITMARKTINDEX). In solchen Fällen verfügt die angemeldete Gesamtbezeichnung nach Ansicht des Bundespatentgerichts über die notwendige Unterscheidungskraft.

Fazit: Wer somit eine Buchstabenfolge als Marke „durchbringen" möchte, sollte entweder die Buchstabenfolge grafisch gestalten oder eine Buchstabenfolge wählen, die nicht den Anfangsbuchstaben der nachfolgenden Wortkombination entspricht, oder aber die nachfolgende Wortkombination einfach weglassen.

Jürgen Schneider
Rechtsanwalt, Partner
München
Tel +49 (0)89383870-0
jsc@preubohlig.de
Profil: Link Website

Hexal erreicht mit Preu Bohlig vor dem Bundesverwaltungsgericht ein Grundsatzurteil zum OTC-Switch[1]

I. Einleitung

Mit Urteil vom 12.09.2019 hat das Bundesverwaltungsgericht, Az. 3 C 3.18, die Urteile des Verwaltungsgerichts Köln vom 22. September 2015, Az. 7 K 6109/14, und des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.2.2017, Az. 13 A 2505/15, abgeändert und entschieden:

„Es wird festgestellt, dass die Aufrechterhaltung der Verschreibungspflicht für Desloratadin auch zur oralen Anwendung in den Indikationen allergischer Rhinitis und Urtikaria bei Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern ab zwei Jahren in Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung die Klägerin in ihren Rechten verletzt."

Der Grundsatzstreit über Voraussetzungen und Zeitpunkt der Entlassung eines Wirkstoffs auf nationaler Ebene aus der Verschreibungspflicht begann im Jahr 2013 und zog sich bis Herbst 2019 hin, weil beide Gerichte der Vorinstanzen sowohl die Berufung zum Oberverwaltungsgericht, als auch die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen hatten und sich Hexal mit Preu Bohlig jedes Mal die höhere Instanz per Nichtzulassungsbeschwerde erstreiten musste.

Umso erfreulicher ist die Stärkung der verfassungsrechtlich garantierten Rechte des Arzneimittelherstellers durch diese Entscheidung.

Diese positive rechtskräftige Entscheidung in dritter Instanz zugunsten der Hexal wird weitreichende Folgen haben für den OTC Switch, das Verfahren mit welchem verschreibungspflichtige Arzneimittel für den freien Verkauf entlassen werden.

II. Sachverhalt

Hexal ist Zulassungsinhaberin zweier national zugelassener Arzneimittel mit dem Wirkstoff Desloratadin.

Alle zentral und in Deutschland national zugelassenen Arzneimittel mit dem Wirkstoff Desloratadin sind bislang verschreibungspflichtig.

Hinsichtlich der Arzneimittel, die im zentralen Verfahren nach der VO (EG) Nr. 726/2004 zugelassen sind, wird im europäischen Zulassungsverfahren auch über den Verschreibungsstatus entschieden. Gleichermaßen erfolgt die Entlassung eines zentral zugelassenen Arzneimittels aus der Verschreibungspflicht auf europäischer Ebene in Anwendung der „Guideline on Changing the Classification for the Supply of a Medicinal Product for Human Use".

[1] https://www.juve.de/nachrichten/verfahren/2019/09/niederlage-fuer-ministerium-hexal-gewinnt-mit-preu-bohlig-grundsatzstreit-zur-verschreibungspflicht

Die Verschreibungspflicht für in Deutschland national zugelassene Arzneimittel ist in § 48 AMG und dem dort vorgesehenen Verordnungsverfahren geregelt. Verschreibungspflichtige Wirkstoffe finden sich allesamt in Anlage 1 der Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (AMVV), die vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, erlassen und geändert wird. Durch Rechtsverordnung werden Stoffe in den Anhang 1 aufgenommen oder wieder gestrichen und damit Wirkstoffe unter die Verschreibungspflicht gestellt, oder aus der Verschreibungspflicht entlassen.

vor, weshalb in der 70. Sitzung des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht am 25.06.2013 die Entlassung des Wirkstoffs Desloratadin zur oralen Anwendung mit den Indikationen „Allergische Rhinitis“ und „Urtikaria“ in einer Einzeldosis von 5 mg, 1,25 mg, 2,5 mg und in einer Tageshöchstdosis von 5 mg beschlossen wurde.

Das BMG weigerte sich jedoch, das Votum des Sachverständigenausschusses umzusetzen mit dem Argument, dass die Umsetzung des Votums des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht bedeuten würde, dass die Entlassung aus der Verschreibungspflicht nur für die national zugelassenen

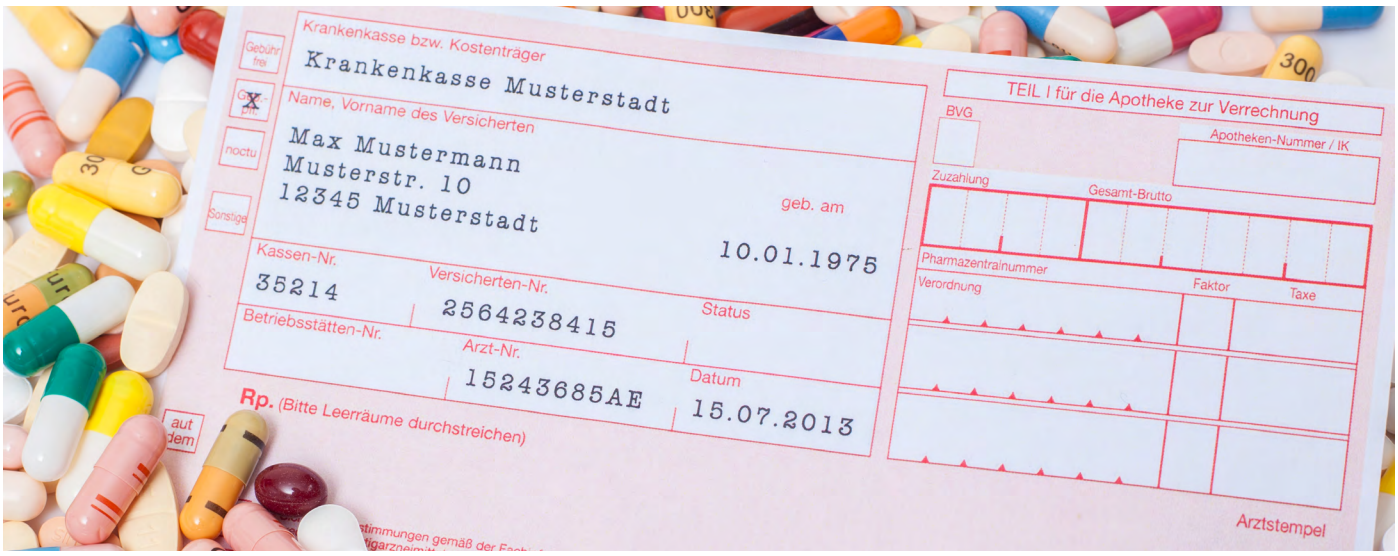

Nach wie vor ist Desloratadin in Anhang 1 der AMVV gelistet und damit sind national zugelassene Arzneimittel mit dem Wirkstoff Desloratadin verschreibungspflichtig.

Die erstmalige Zulassung von Desloratadin ist am 15.01.2001 erfolgt, so dass es sich bei Desloratadin um einen Stoff handelt, dessen Wirkungen und Nebenwirkungen bekannt und aus dem wissenschaftlichen Erkenntnismaterial seit über 10 Jahren ersichtlich sind.

Darüber hinaus handelt es sich ausweislich des Votums des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht vom 25.06.2013 weder um einen Stoff, der die Gesundheit bei bestimmungsgemäßen Gebrauch gefährden kann, wenn er ohne ärztliche Überwachung angewendet wird, noch liegt ein häufiger Fehlgebrauch

Arzneimittel wirksam würde. Da die zentral zugelassenen Arzneimittel nur von der EU-Kommission aus der Verschreibungspflicht entlassen werden können, wäre dies der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln. Zur Verhinderung eines gespaltenen Marktes würde auf die Umsetzung des Votums solange verzichtet, bis die Verschreibungspflicht für die von der EU-Kommission zugelassenen Desloratadin-haltigen Arzneimittel aufgehoben werde.

Unterschiede in der Verschreibungspflicht in den einzelnen Mitgliedstaaten und für national und EU-weit zugelassene Arzneimittel auf einem einheitlichen Markt sind jedoch bereits systemimmanent in der RL 2001/83/EG angelegt, wie beispielsweise Artikel 74 a der Richtlinie zeigt. Nach dieser Vorschrift ist es tatsächlich nicht

ungewöhnlich, sondern vom Richtliniengeber gewollt, dass während eines Zeitraumes von einem Jahr nach Genehmigung der ersten Änderung der Einstufung eines Präparates als verschreibungspflichtig/nicht verschreibungspflichtig, andere Präparate weiterhin ein Jahr lang mit der anderen Einstufung in den Verkehr gebracht werden. Zudem ist die Öffentlichkeit an Unterschiede im Verschreibungsstatus bei wirkstoff- und indikationsgleichen Präparaten gewohnt und die dauerhaft parallele Vermarktung verschreibungspflichtiger und nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel mit identischem Wirkstoff und nur geringen Unterschieden in Indikation oder gar nur in der Packungsgröße durchweg bekannt.

Mit der jetzigen Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts, dass Hexal durch die Aufrechterhaltung der Verschreibungspflicht für Desloratadin auch zur oralen Anwendung in den Indikationen allergischer Rhinitis und Urtikaria bei Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern ab zwei Jahren in Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung in ihren Rechten verletzt ist, ist die Auflistung von Desloratadin in der Anlage 1 der AMVV nicht mehr zu rechtfertigen, sodass die Verschreibungspflichtverordnung im Hinblick auf die Listung von Desloratadin in Anlage 1 zu ändern ist.

III. Entscheidungsgründe

Erfreulich deutlich hat das Bundesverwaltungsgericht zunächst herausgearbeitet, dass in dem vorliegend zu entscheidenden Sachverhalt das Begehren der Klägerin mit einer gegen den Normgeber der Arzneimittelverschreibungsverordnung gerichteten Feststellungsklage verfolgt werden kann und somit die erhobene Feststellungsklage zulässig ist. Während das Verwaltungsgericht Köln noch von einer Zulässigkeit aber Unbegründetheit der Klage ausgegangen war, hatte das OVG NRW bereits die Zulässigkeit mit teils verwunderlichen Konstruktionen verneint. Dem hat das Bundesverwaltungsgericht erfreulich deutlich eine Absage erteilt.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sähe das Arzneimittelgesetz für die begehrte Änderung einer bestehenden Verschreibungspflicht kein Verfahren im Verhältnis zu einem Normanwender vor, auf das die Klägerin zur Durchsetzung ihrer Rechte vorrangig verwiesen werden könne.

Insbesondere sei der Klägerin jedenfalls nicht zuzumuten, die Klärung verwaltungsrechtlicher Zweifelsfragen in einem Straf- oder Bußgeldverfahren von der Anklagebank aus betreiben zu müssen, was das OVG NRW als Möglichkeit angesehen hatte.

Auch ein verwaltungsrechtliches Verfahren auf Vollzugsebene könne die Klägerin ihrem Begehren nicht näherbringen, da den Überwachungsbehörden nach § 69 AMG nicht die Befugnis zukommt, dass streitige Verhalten zu erlauben.

Entsprechendes gelte auch für den vom Berufungsge-

WHO'S WHO LEGAL

Who's Who Legal Germany 2019

Peter von Czettritz ist in folgenden Kategorien gelistet:
„Who's Who Legal Germany: Life Sciences 2019 – Patent Litigation" und „Regulatory"

Peter von Czettritz at Preu Bohlig & Partner is a specialist in healthcare advertising and marketing issues. He regularly advises domestic and international companies on a range of patent and regulatory matters.

richt angesprochenen Vollzugsstreit über eine Auflage nach § 28 AMG zur Sicherung der Kennzeichnungspflicht. Eine derartige Auflage diene nur der Umsetzung einer auf der Zulassungsebene getroffenen Entscheidung.

Es könne zwar ein Rechtsverhältnis zur Zulassungsbehörde begründet werden, was aber ebenfalls nicht die vorliegende Fallgestaltung erfasst. Die Klägerin könne daher auch in einem derartigen Verfahren ihr Rechtsschutzbegehren nicht erreichen. Insoweit hat das Bundesverwaltungsgericht deutlich herausgearbeitet, dass die angestrebte Änderung der Verschreibungspflicht nicht im Anwendungsbereich von § 29 AMG liegt.

Im Übrigen sei auch die Beklagte offenkundig der Auffassung gewesen, dass das Arzneimittelgesetz für die begehrte Änderung der Verschreibungspflicht eines zugelassenen Arzneimittels kein Verwaltungsverfahren im Verhältnis zu der Zulassungsbehörde oder den Überwachungsbehörden vorsieht. Schließlich habe sie den an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gerichteten Antrag der Klägerin an sich gezogen.

Deutlich stellt das Bundesverwaltungsgericht zur Zulässigkeit der Klage fest, dass effektiver Rechtsschutz für die begehrte Änderung einer bestehenden Verschreibungspflicht nur im Rechtsverhältnis zum Normgeber gewährt werden kann. Auf mittelbare Verfahrenswege, die im Arzneimittelgesetz nicht angelegt sind und im Verwaltungsverfahren selbst nie zum Erfolg führen können, müsse sich die Klägerin nicht vorrangig verweisen lassen.

Gleichermaßen erfreulich deutlich positioniert sich das Bundesverwaltungsgericht auch zur Begründetheit der Feststellungsklage. Insbesondere könne das Bundesverwaltungsgericht auch in der Sache entscheiden, weil der Rechtsstreit spruchreif ist.

Der dem Verordnungsgeber zukommende Spielraum bei der Entscheidung über die Aufrechterhaltung einer bestehenden Verschreibungspflicht sei auf die vom Gesetzgeber vorgegebenen Kriterien beschränkt und bezogen. Weder die von der Beklagten vorgebrachten Gesichtspunkte noch sonst ersichtliche Erwägungen rechtfertigten danach die einschränkungslose Beibehaltung der Verschreibungspflicht für Arzneimittel mit dem Wirkstoff Desloratadin.

§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AMG spiegelt die Anordnungsvoraussetzungen für die Aufhebung als actus contrarius, so dass maßgeblich ist, ob ein Arzneimittel die Gesundheit des Menschen gefährden kann, wenn es ohne ärztliche Überwachung angewendet wird. Ausdrücklich hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass entgegen der Auffassung der Beklagten der Gesetzgeber ihr kein hierüber hinausgehendes „freies Ermessen“ zur Berücksichtigung weiterer Belange eingeräumt hat. Dem Verordnungsgeber kommt kein originäres Normsetzungsrecht zu. Seine Befugnis beruht alleine auf dem ihn ermächtigenden Gesetz.

Die von der Beklagten angebrachten Argumente, weshalb Desloratadin weiterhin der Verschreibungspflicht unterliegen solle, entsprächen allesamt der Systematik des Arzneimittelrechts. Sie seien Folge der fehlenden Vollharmonisierung im Bereich des Arzneimittelrechts und lassen Gesundheitsgefährdungen nicht besorgen. Gleiches gelte für mittelbare Folgen, die sich aus der Anknüpfung an die Verschreibungspflicht im Erstattungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung ergeben könnten.

Zutreffend stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass nicht ersichtlich ist, warum sich aus der Zweigleisigkeit des Arzneimittelsystems in der Europäischen Union an sich Gesundheitsgefährdungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AMG ergeben sollten.

IV. Wie geht´s weiter

Vorliegend ist mit der Entscheidung vom 12.09.2019 festgestellt, dass die Aufrechterhaltung der Verschreibungspflicht für Desloratadin zur oralen Anwendung in den Indikationen allergische Rhinitis und Urtikaria bei Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern ab zwei Jahren in Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung Hexal in ihren Rechten verletzt. Diese Feststellung beinhaltet zugleich die Verpflichtung des BMG, Desloratadin aus der Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung zu streichen, denn anderenfalls wäre

Hexal weiterhin in ihren Rechten verletzt. Dies wäre ein Verstoß gegen die verfassungsrechtlich in Art. 19 Abs. 4 GG verankerte zwingende Forderung einer effektiven Umsetzung rechtskräftiger verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Es steht zu erwarten, dass das BMG die verwaltungsgerichtliche Entscheidung anstandslos und umfassend befolgt und dementsprechend die Anlage 1 ändert und sich nicht wie dies in jüngster Zeit - beispielsweise in Bayern - erfolgte, einfach darüber hinwegsetzt. Der Gesetzgeber der VwGO, die am 1.4.1960 in Kraft trat, ging davon aus, dass es zur Erfüllung eines Urteils durch die Behörde nicht mehr bedarf, als eines drohenden Fingerzeigs. Selbstverständlich sei, so die Annahme, dass alle Träger öffentlicher Gewalt, also auch Behörden, gerichtliche Entscheidungen respektieren und freiwillig ihren Verpflichtungen nachkommen[2]. Nichts desto trotz hat der Gesetzgeber in weiser Voraussicht auch eine Vollstreckung gegen Behörden über die Verweisung von § 167 VwGO auf die Regeln der ZPO vorgesehen um einen lückenlosen Rechtsschutz zu gewährleisten[3].

So sah sich kürzlich der VGH München, Beschluss vom 9. November 2018, Aktenzeichen 22 C 18.1718, dazu veranlasst, dem EuGH eine Vorlagefrage zur Zwangshaft wegen Nichterfüllung eines rechtskräftigen Urteils vorzulegen[4]. In diesem Fall steht die Richtigkeit des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 9. Oktober 2012 seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.2.2018, Aktenzeichen 7 C 26.16, fest. Nichtsdestotrotz erklärte der Ministerpräsident Bayerns im Landtag, dass man das Urteil nicht erfüllen werde. In seiner EuGH Vorlage stellte der VGH München daher fest, dass sich der Freistaat sowohl gegenüber den Gerichten als auch öffentlich, und dies durch seinen ranghöchsten politischen Amtsträger, festgelegt habe, die gerichtlich auferlegten Pflichten nicht zu erfüllen und zwischenzeitlich mehrere Zwangsgeld-Androhungen und -Festsetzungen fruchtlos geblieben sind. Erfreulich deutlich hat sich der VGH München in seinem Beschluss positioniert, dass diese gezielte Missachtung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen durch die vollziehende Gewalt nicht hingenommen werden könne.

Tanja Strelow
Diplom-Biologin,
Rechtsanwältin
Tel +49 (0)89383870-0
tst@preubohlig.de
Profil: Link Website

Peter von Czettritz
Rechtsanwalt, Partner
München
Tel +49(0)89383870-0
pcz@preubohlig.de
Profil: Link Website

[2]Klinger: Neue Wege effektiver Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Urteile, NVwZ 2019,1332; Kring: Die Zwangsvollstreckung von Gerichtsurteilen gegenüber der öffentlichen Hand - Zwangshaft für Behördenleiter?, NVwZ 2019,23

[3]Begründung in BT-Drs. III/55 v. 5.12.1957, 48: „Eine wirkungsvolle Vollstreckung des verwaltungsgerichtlichen Urteils ist zwingende Voraussetzung eines konsequenten Rechtsschutzes. Die Möglichkeit, dass ein verwaltungsgerichtliches Urteil, sei es wegen passiven Verhaltens der Behörde oder wegen einer an sich lückenhaften Ausgestaltung der Vollstreckung, nicht vollzogen wird, widerspricht der Forderung des Art. 19 Abs. 4 GG nach umfassendem Rechtsschutz; soweit die Durchsetzung der Urteile nicht gewährleistet ist, ist der Rechtsschutz nur unvollkommen. Der Entwurf erklärt daher die Zwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO, die weitgehend unverändert für den Verwaltungsgerichtsprozess übernommen werden können, für anwendbar. Diese sind in den Grundzügen selbst den Laien bekannt.“.

BT-Drs. III/55 v. 5.12.1957, 49, zur Vorgängerregelung des § 172 VwGO: „Diese Vorschrift soll die Ausführung der Verpflichtungsurteile auf jeden Fall sicherstellen. Der hiergegen erhobene Einwand, dass eine solche Vorschrift das Ansehen der Verwaltung schädige, ohne notwendig zu sein, greift nicht durch. Geschädigt wird das Ansehen der Verwaltung nur, wenn die Zwangsstrafe tatsächlich verhängt werden muss; dies zu vermeiden, liegt in der Hand der Verwaltung. Die Befolgung gerichtlicher Urteile durch die Behörden müsste freilich in einem Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit sein; doch hat gerade die Nachkriegserfahrung gelehrt, dass es in Ausnahmefällen auch Behörden gegenüber nicht ohne Zwang geht.“

[4]VGH München: EuGH-Vorlage zur Zwangshaft wegen Nichterfüllung rechtskräftigen Urteils, ZUR 2019,108

Orphan-Status für ein wirkstoffgleiches Arzneimittel für das gleiche Anwendungsgebiet wie ein bereits zugelassenes Arzneimittel mit Orphan-Status

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) bestätigte mit seinem Urteil vom 29. Juli 2019 in der Rechtssache C-359/18 P – Shire Pharmaceuticals Ireland gegen Europäische Arzneimittelagentur – das erstinstanzliche Urteil des Europäischen Gerichts, wonach es möglich ist, dass ein Unternehmen eine Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden (sog. „Orphan-Status") für ein Arzneimittel, das denselben Wirkstoff wie ein bereits zugelassenes Arzneimittel für seltene Leiden (sog. „Orphan-Produkt") enthält, auch dann erhalten kann, wenn dieser Orphan Status für das gleiche Anwendungsgebiet begehrt wird.

Gegenstand des Rechtsstreits war die Entscheidung der Europäischen Arzneimittelagentur („EMA"), einen Antrag der Firma Shire Pharmaceuticals Ireland („Shire") auf Ausweisung eines Arzneimittels für seltene Leiden nicht zu validieren, welches denselben Wirkstoff (Idursulfase) wie ein bereits zugelassenes Orphan-Produkt von Shire aufweist und dessen Orphan-Status für dasselbe Anwendungsgebiet beantragt wurde.

Shire machte geltend, dass es sich bei dem fraglichen Produkt um ein anderes Arzneimittel als das bereits zugelassene handele, da sich dieses in Bezug auf Zusammensetzung, Verabreichungsweg und therapeutische Wirkung unterscheiden würde. Sofern dieses Arzneimittel sodann als Orphan-Produkt auch zugelassen würde, würde auf Basis dieser Position das neue Arzneimittel von einem eigenständigen Marktexklusivitätsrecht nach Artikel 8(1) der Verordnung 141/2000 („Orphan Verordnung") geschützt sein, wonach es den Zulassungsbehörden untersagt ist, für die Dauer von 10 Jahre ab Zulassungserteilung für ähnliche Arzneimittel in demselben Anwendungsgebiet Zulassungsanträge anzunehmen oder diese zuzulassen (sog. „Orphan Marktexklusivitätsrecht").

Die EMA vertritt seit jeher die Auffassung, dass ein Unternehmen für ein und denselben Wirkstoff nur für unterschiedliche Erkrankungen einen eigenständigen Orphan-Status erhalten kann, dies in derselben Erkrankung hingegen nicht möglich sei. Die Konsequenz dieser Position ist, dass das 10-jährige Orphan Marktexklusivitätsrecht für beide Produkte mit der ersten Zulassung des Wirkstoffes zu laufen beginnt und die nachfolgende Zulassung des zweiten Arzneimittels mangels eigenständigem Orphan-Status kein eigenes 10-jähriges Schutzrecht genießen würde.

Der EuGH hat vorliegend dem erstinstanzlichen Europäischen Gericht zugestimmt, wonach für neue Arzneimittel, selbst wenn sie den gleichen Wirkstoff wie bestehende Arzneimittel für seltene Leiden enthalten und der Orphan-Status für dasselbe Anwendungsgebiet beantragt wird, die Möglichkeit einer eigenständigen Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden und damit eines eigenständigen 10-jährigen Orphan Marktexklusivitätsrechts bestehen soll, wenn sie bei Zulassungserteilung die Kriterien für die Ausweisung als seltene Arzneimittel gemäß Artikel 3(1) der Verordnung 141/2000 erfüllen, d.h. wenn sie im Vergleich zu dem bereits zugelassenen Arzneimittel einen erheblichen Nutzen aufweisen.

Artikel 5 (1) der Orphan Verordnung verpflichtet die EMA zwar zu prüfen, ob ein Antrag auf Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden bereits Gegenstand eines früheren Antrags auf Genehmigung für das Inverkehrbringen ist. Artikel 5(2) der Orphan Verordnung enthält eine Liste der Dokumente, die mit dem Antrag auf Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden einzureichen sind. Liegen diese in Artikel 5 (2) genannten Dokumente vor, muss nach dem EuGH die EMA den Antrag auf Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden validieren, sofern dieses Arzneimittel nicht mit dem bereits als Orphan-Produkt ausgewiesenen Arzneimittel identisch ist. Es ist sodann die Angelegenheit des Ausschusses für Arzneimittel für seltene Leiden (engl. „Committee for Orphan Medicinal Products“ – COMP) zu beurteilen, ob das neue (zweite) Produkt die in Artikel 3(1) der Orphan Verordnung aufgestellten Kriterien für eine Ausweisung als Arzneimittel für seltene Leiden, insbesondere den erheblichen Nutzen, auch tatsächlich erfüllt.

Bezüglich der Frage, nach welchen Kriterien sich die (Nicht-)Identität der Produkte beurteilt, hat der EuGH keine allgemeinen Kriterien vorgegeben, sondern schlicht in Randnummer 40 ausgeführt, dass auf Basis der geltend gemachten Unterschiede in der Zusammensetzung, dem Verabreichungsweg und der therapeutischen Wirkungen das zweite Produkt nicht das gleiche wie das erste ist. Daher ist davon auszugehen, dass dies eine Frage des jeweiligen Einzelfalls bleiben wird.

Insgesamt ist dieses Urteil des EuGH für die forschende Industrie von großer Bedeutung, da die Möglichkeit bekräftigt wird, auch dann einen eigenständigen Orphan-Status mit einem erneuten Orphan Marktexklusivitätsrecht zu erhalten, wenn das neue Produkt die Weiterentwicklung eines bereits zugelassenen Produktes mit demselben Wirkstoff für dieselbe Erkrankung darstellt, sofern dies einen erheblichen Nutzen aufweist.

Dr. Alexander Meier
Rechtsanwalt, Partner
München
Tel +49 (0)89383870-0
ame@preubohlig.de
Profil: Link Website

Neue Incoterms® 2020

Die Internationale Handelskammer (ICC) hat die international üblichen Handelsklauseln überarbeitet. Zum 01.01.2020 sollen die neuen Incoterms® 2020 in Kraft treten. Folgendes sollten Sie bei Ihren Handelsverträgen hierzu beachten:

1. Die Incoterms® erneuern sich nicht automatisch. Wenn Sie in Ihren Verträgen die Geltung der Incoterms® 2010 vereinbart haben, dann geltend die Incoterms® 2010 auch weiter als Handelsklauseln für Ihre Vertragsbeziehungen. Sie sollten allerdings darauf achten, dass Sie die Incoterms® entsprechend genau bezeichnet haben, also nicht nur das Kürzel aus den bekannten drei Buchstaben (z.B. EXW), sondern jeweils die Incoterms® mit der jeweiligen Jahreszahl bezeichnen.

2. Grundsätzlich stehen den Parteien wie zuvor bei den Incoterms® 2010 elf Klauseln zur Auswahl. Obwohl die Anzahl der Klauseln gleichbleibt, wurden einzelne Klauseln jedoch auf die Bedürfnisse und Wünsche der Praxis angepasst oder verändert.

Folgende Incoterms® wurden geändert oder gestrichen und sollten auch in Ihren Verträgen überdacht werden, wenn Sie diese bislang nutzen.

Die Klausel DAT wurde gestrichen. Diese sollte nunmehr nur noch mit dem Zusatz Incoterms® 2010 verwendet werden, damit ihre Gültigkeit weiterhin zweifelsfrei besteht.

Änderungen und Anpassungen gab es an drei Incoterms®, die jeweils auf die Bedürfnisse der Parteien und der Praxis besser zugeschnitten wurden:

Zunächst wurden die Lieferbedingung CIP und CIF um eine Funktion erweitert und für die Parteien variabler ausgestaltet. CIP „Carriage and Insurance Paid to“ heißt so viel, wie frachtfrei versichert und CIF „Cost Insurance and Freight“, steht für Kosten, Versicherung und Fracht und wird hauptsächlich auf Schiffsfracht angewendet. Die Klauseln umfassten bisher stets die Versicherung mit der Mindestabdeckung. Für einen Transport nach CIP muss nun eine Allversicherung (A) vom Verkäufer im Namen des Käufers abgeschlossen werden. Nach Vereinbarung können die Parteien aber auch wählen, ob sie die Fracht mit der Maximalabdeckung (A), mit der Mindestabdeckung (C) oder mit einem Mittelweg (B) versichern möchten. Diese anerkannten Kurzbezeichnungen für eine Transportversicherung (A), (B) oder (C) werden von dem Institut Cargo Clauses (ICC) zur Verfügung gestellt. Zwar stammen diese Bedingungen und Versicherungsbezeichnungen aus dem Seefrachtgeschäft, finden aber auch immer mehr Eingang in den Überlandtransport oder den multimodalen Transport von Waren. Der genaue Versicherungsumfang und –schutz der Institute Cargo Clauses wird von der International Underwriting Association of London (IUA) bestimmt und herausgegeben.

Angepasst wurden ebenfalls die Bedingungen verbunden mit der Klausel FCA „Free Carrier“, was für frei Frachtführer steht. Hier geht es auch hauptsächlich um internationale Seefrachttransporte und die Möglichkeit des Verkäufers nach Abgabe der Ware an das Schiff die Zahlung mithilfe des Dokumentenakkreditiv zu erhalten. Vor der Änderung nutzten die Parteien üblicherweise nur FOB „Free on Board“ (frei an Bord), was die Gefahrtragung und Kostenlast bereits am Starthafen auf den Käufer übertrug. Nach ausdrücklicher Vereinbarung der Parteien zusätzlich zu FCA erhält der Verkäufer nun die Möglichkeit die „Bill of Lading“, das Konnossement (Frachtbrief), mit dem An-Bord-Vermerk des Käufers nach Abladung an einem Terminal vom Frachtführer zu verlangen. Der Käufer kann seinen Frachtführer zur Herausgabe der „Bill of Lading“ anweisen. Dies hat den Vorteil für die Parteien, dass die Lieferung nach FCA bis zum Endterminal vom Verkäufer gewährleistet ist, der Verkäufer aber bereits bei Abgabe der Ware an den Frachtführer mit dem Konnossement die Zahlung aus seinem Dokumentenakkreditiv anstoßen kann.

3. Neu sind folgende Incoterms®:

Die gestrichene Klausel DAT beschrieb bislang „Delivered at Terminal“ und bedeutete so viel wie am Terminal abgeliefert. Jedoch ist diese Klausel durch die Internationale Handelskammer verallgemeinert und umbenannt worden in DUP. Dies steht für „Delivered at unloaded place“ und bietet den Parteien mehr Spielraum, indem die Klausel nun regelt, dass dort geliefert und mithin der Gefahrübergang ist, wo die Ware zu entladen ist, unabhängig von einem Terminal. Dies eröffnet der Klausel nun auch die breitere Anwendung auf multimodale Transporte.

4. Bitte achten Sie darauf, dass die Incoterms® lediglich begrenzt Bestimmungen zu Lieferort, Erfüllungsort, Kostentragung und Eigentumsübertragung enthalten. Die Incoterms® ersetzen keinen durchdachten Vertrag.

5. Die Klauseln FAS, FOB, CFR und CIF sind lediglich für Kaufverträge mit per Sendung per Schiffstransport konzipiert und insbesondere für die Versendung mit Containern nicht geeignet. Für den Containertransport sollten Sie andere Klauseln wählen.

6. Sehr häufig werden die Klauseln EXW und DDP gewählt. Bitten achten Sie aber darauf, dass diese Klauseln aufgrund der zollrechtlichen Implikationen für internationale Transporte problematisch sind.

Albrecht Lutterbeck
Rechtsanwalt, Partner
Düsseldorf
Tel +49(0)211598916-0
alu@preubohlig.de
Profil: Link Website

Kira-Christin Winkler
Rechtsanwältin
Düsseldorf
Tel +49(0)211598916-0
kcw@preubohlig.de
Profil: Link Website

Preu-Frühstück in Hamburg

Im Oktober hatte das Hamburger Team von Preu Bohlig die Patentanwaltskollegen wieder zum Preu-Frühstück eingeladen.

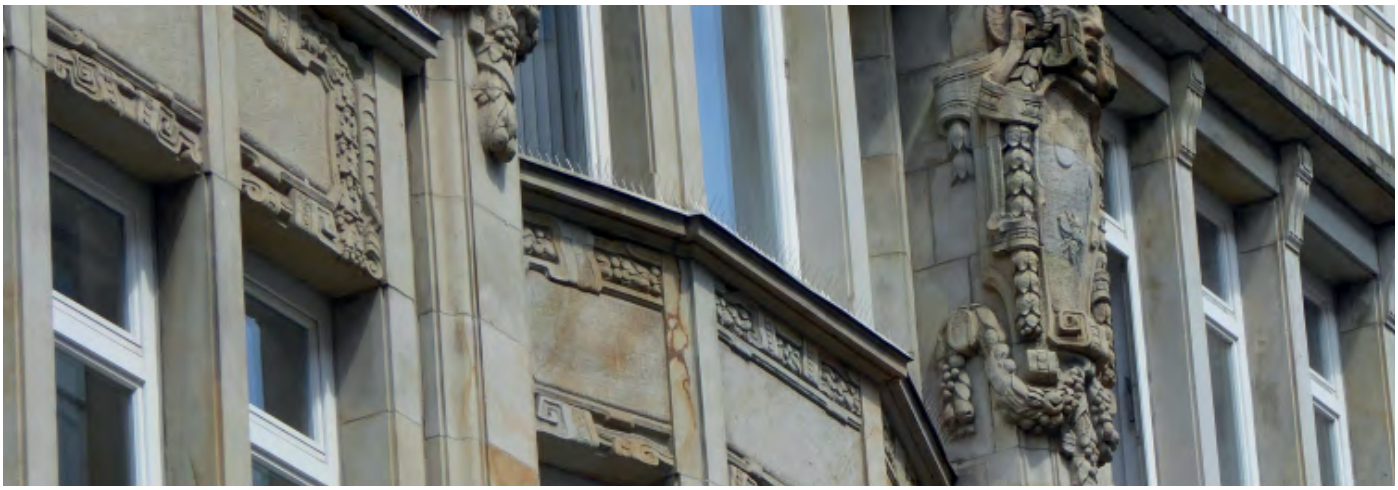

Vor rund 20 Gästen erläuterte Rechtsanwalt Til Quadflieg aus dem Hamburger Büro von Preu Bohlig die jüngsten Entwicklungen im Bereich des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes. Nach einer Reihe von BGH-Entscheidungen in den vergangenen Jahren bestünden hier umfangreiche Möglichkeiten, Nachahmungen technischer Erzeugnisse selbst nach Patentablauf zu unterbinden. Der Leistungsschutz solle daher in der patentanwaltlichen Beratung immer bedacht werden, entweder um den Mandanten zusätzliche Chancen der Rechtsdurchsetzung an die Hand zu geben oder um unliebsame Überraschungen zu vermeiden und Angriffe der Gegenseite frühzeitig vorherzusehen.

Nach dem Vortrag hatten die Gäste Gelegenheit zum persönlichen Gespräch, während sie sich am wie immer reichhaltigen Frühstücksbuffet stärken konnten.

Wir danken für die guten Diskussionen und das große Interesse.

Das nächste Hamburger Preu-Frühstück findet am 14. Januar 2020 im Hotel „Hafen Hamburg“ statt. Wir freuen uns auf bekannte und neue Gesichter.

Til Quadflieg, M.A.
Rechtsanwalt
Hamburg
Tel +49 (0)406077233-0
tqf@preubohlig.de
Profil: Link Website

Seminar über aktuelle Entwicklungen im Patent- und Designrecht in Japan und China

Mit großem Erfolg fand am 28. Oktober 2019 im Kaufmanns-Casino in München eine Neuauflage einer Vortragsveranstaltung über die neuesten Entwicklungen im IP in Japan und China statt. Bereits zum dritten Mal veranstaltete Preu Bohlig & Partner dieses Seminar zusammen mit Kolleginnen und Kollegen der japanisch-chinesischen Traditionskanzlei Sonderhoff & Einsel.

Am Vormittag erläuterte Frau Masako Barnard (Sonderhoff & Einsel) die Patentierungsvoraussetzungen von IoT, KI und anderen Software-Patenten in Japan. Nach der Mittagspause stellte Herr Felix-Reinhard Einsel (Sonderhoff & Einsel) das Patentverletzungsverfahren aus japanischer Sicht dar. Nach einer kurzen Kaffeepause wurde über das Patentverletzungsverfahren in China durch Frau Tian Wu (Sonderhoff & Einsel Hamburg) und über die Revision des Designrechts in Japan durch Frau Masako Barnard (Sonderhoff & Einsel) informiert. Nach einer ausgiebigen Diskussionsrunde mit den Seminarteilnehmern war anschließend Gelegenheit für ein geselliges Zusammenkommen in den Räumlichkeiten des Kaufmanns-Casinos.

Aktuelle Veranstaltungen, Seminare und Vorträge

siehe Website „Aktuelles“

JAN 2020

14. Januar 2020
Preu-Frühstück in Hamburg
„Was ist noch vertraulich? Zugang zu geschäftskritischen Informationen bei europäischen Behörden“

FEB 2020

4. Februar 2020
Preu-Frühstück in München
„Was ist noch vertraulich? Zugang zu geschäftskritischen Informationen bei europäischen Behörden“

13. Februar 2020
32. Deutscher Pharma Recht Tag 2020

18. Februar 2020
5. Expertenforum Automotive Recht (EAR)

Haben Sie Interesse an unserem Newsletter?

PREU BOHLIG & PARTNER
Rechtsanwälte mbB
Telefax +49 (0) 89 383870-22
oder info@preubohlig.de

Wenn Ihre Mitarbeiter, Kollegen oder andere Fachabteilungen an unserem Newsletter interessiert sind, senden Sie uns gerne dieses Formular ausgefüllt an o.g. Faxnummer oder E-Mail-Adresse.

Firma _____

Name _____

E-Mail _____

Newsletter ☐ deutsch ☐ englisch

Der Newsletter von PREU BOHLIG & PARTNER Rechtsanwälte mbB wird in regelmäßigen Abständen per E-Mail versandt. Wenn Sie am Weiterbezug eines Newsletters nicht mehr interessiert sein sollten, können Sie jederzeit eine E-Mail an die Absenderadresse des jeweiligen Newsletterversenders oder o.g. E-Mail-Adresse schicken. Sie werden dann umgehend aus den Verteilerlisten genommen und Ihre Daten werden gelöscht. Der Bezug des Newsletters ist selbstverständlich kostenlos.

Unsere Standorte

Berlin
Grolmanstraße 36
10623 Berlin
Tel +49 (0)30 226922-0
Fax +49 (0)30 226922-22
berlin@preubohlig.de

Düsseldorf
Couvenstraße 4
40211 Düsseldorf
Tel +49 (0)211-598916-0
Fax +49 (0)211-598916-22
duesseldorf@preubohlig.de

Hamburg
Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Tel +49 (0)40-6077233-0
Fax +49 (0)40-6077233-22
hamburg@preubohlig.de

München
Leopoldstraße 11a
80802 München
Tel +49 (0)89 383870-0
Fax +49 (0)89 383870-22
muenchen@preubohlig.de

Paris
139, boulevard Haussmann
F-75008 Paris
Tel +33-1-53 81 50 40
Fax +33-1-53 81 50 41
paris@preubohlig.de

Impressum:

Zum Impressum besuchen Sie bitte folgenden Link: https://preubohlig.de/impressum/

Herausgeber: Preu Bohlig & Partner, Partnerschaftsgesellschaft mbB mit Sitz in München, eingetragen beim Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer PR2

Bildnachweis: © Fotolia.com, Stefan G. König

© Preu Bohlig & Partner 2019. Alle Rechte vorbehalten.